

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Antenne Salzburg GmbH**, FN 53630v beim Landesgericht Salzburg, Am Messezentrum 6, A-5020 Salzburg, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 32 Abs. 3 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, sowie § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. 178/2004, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Lienz“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinde Lienz samt angrenzenden Gemeinden, soweit diese mit dieser Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm im AC-Format mit der Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen mit Lokalbezug, der täglich auch regelmäßige lokale und regionale Beiträge und Nachrichten einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet umfasst.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
3. Der **Antenne Salzburg GmbH** wird gemäß § 74 Abs 1 iVm § 81 Abs 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Die Anträge der **Radio Service und Beteiligung GmbH**, FN 179624d beim Landesgericht Innsbruck, vertreten durch Fiebinger, Polak, Leon & Partner, Rechtsanwälte, Am Getreidemarkt 1, A-1060 Wien, der **Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG**, FN 239213i beim Landesgericht Klagenfurt, Suppanstraße 69, 9020 Klagenfurt, und der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH**, FN HR B 3021 beim Amtsgericht Fürth/Bayern, Karolinenstraße 32, D-90763 Fürth/Bayern, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ zur Erweiterung von bestehenden Versorgungsgebieten werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001 abgewiesen.
5. Die Anträge der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH** (vormals Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH), FN 51810 t beim Handelsgericht Wien, vertreten durch Höhne, In der Mauer & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1060 Wien, der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur**, Hohe Wand Strasse 28/6, A-2344 Maria Enzersdorf, der **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.**, FN 180880a beim Handelsgericht Wien, Taborstraße 1-3, 1020 Wien, und der **Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.**, FN 161556h beim Landesgericht Innsbruck, Eduard-Bodem-Gasse 5-7, 6020 Innsbruck, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ werden gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
6. Der Eventualantrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ wird gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G vom 19.03.2004, KOA 1.193/04-90, das am 19.01.2004 bei der KommAustria eingelangte technische Konzept der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (vormals Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH)** als Grundlage gedient hat.
8. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, hat die **Antenne Salzburg GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 19.01.2004 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH – nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH – auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ein.

Nach positiver Prüfung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit und Durchführung des Verfahrens nach § 12 Abs. 4 PrR-G (Veröffentlichung vom 10.02.2004) langten bei der Behörde nachvollziehbar begründete Einsprüche nach § 12 Abs. 5 PrR-G ein. Diese wurden der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (vormals Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH) zur Stellungnahme übermittelt.

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde sodann von der gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 PrR-G zu KOA 1.193/04-90 am 19.03.2004 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in der Tiroler Tageszeitung und in der Tiroler Krone sowie auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), www.rtr.at, ausgeschrieben. Die Antragsfrist endete am 24.05.2004, 13 Uhr.

Mit Schreiben vom 21.05.2004, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, beantragt die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH die Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ und die Übertragungskapazität „LIND im Drautal 102,2 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ in eventu jeweils auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der genannten Übertragungskapazitäten.

Mit am 24.05.2004 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben beantragt die Außerferner Medien GmbH die "ausgeschriebene Lizenz Funkstelle Lienz 106,4 MHz". Mit Mängelbehebungsauftrag vom 11.06.2004 wurde der Außerferner Medien GmbH aufgetragen, Mängel des Antrags zu beheben und Angaben zum geplanten Programm nachzureichen. Mit Schriftsatz vom 23.06.2004 machte die Antragstellerin die geforderten Angaben und legte klar, dass ihr Antrag als Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu verstehen ist.

Mit am 24.05.2004 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben beantragt die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG die Zuordnung der Übertragungskapazität "LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz" zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes "Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim, Radenthein". Mit Mängelbehebungsauftrag vom 11.06.2004 wurde der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG aufgetragen, technische Angaben nachzureichen; dies erfolgte mit Schreiben der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG vom 21.06.2004.

Mit am 24.05.2004 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben beantragt die Antenne Salzburg GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“. Mit Schreiben vom 11.06.2004 fordert die KommAustria ergänzende Angaben gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G; diese wurden mit Schreiben der Antenne Salzburg GmbH vom 01.07.2004 erstattet.

Mit am 24.05.2004 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben beantragt die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH) eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“.

Mit am 19.05.2004 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben beantragt die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität "LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz". Mit Schreiben vom 27. und 28.05.2004 sowie 14. und 18.06.2004 gaben verschiedene osttiroler Gemeinden bzw. Vertreter einer osttiroler Pfarre und eine Abgeordnete zum Nationalrat Unterstützungserklärungen für das Programm Radio Maria ab. Mit Schreiben eingelangt bei der KommAustria am 15.07.2004 erstattet die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ergänzendes Vorbringen insbesondere durch Vorlage einer Liste lokaler Kooperationspartner im geplanten Versorgungsgebiet.

Mit am 24.05.2004 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben beantragt die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität "LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz". Mit Schreiben vom 11.06.2004 fordert die KommAustria die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. gemäß § 5 Abs. 4 PrR-G zur Ergänzung der Angaben auf; dies erfolgt mit Schreiben der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. vom 05.07.2004.

Mit am 24.5.2004, 12.43h bei der KommAustria eingelangtem Schreiben beantragt die Radio Service und Beteiligung GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität "LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz" zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“. Dies wurde nach Aufforderung vom 11.06.2004 mit Schreiben vom 29.06.2004 bestätigt.

Mit Schreiben vom 14.06.2004 wurde die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G zur Stellungnahme aufgefordert und die eingelangten Anträge in Kopie zugestellt. Die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung langte mit Schreiben vom 19.07.2004 am selben Tag bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 14.06.2004 wurde der Amtssachverständige der RTR-GmbH, Thomas Janiczek, mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens über die technischen Konzepte der Antragsteller beauftragt. Dabei sollte anhand der vorgelegten Unterlagen auch geprüft werden, ob es sich (aus technischer Sicht) im Fall einer Zuordnung der Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG oder an die Radio Service und Beteiligung GmbH jeweils um eine Erweiterung der bestehenden Versorgungsgebiete insofern handelt, dass ein zusammenhängendes Versorgungsgebiet entsteht. Das Gutachten wurde am 09.07.2004 fertig gestellt und den Parteien mit Schreiben vom selben Tag übermittelt.

Mit Schreiben eingelangt bei der KommAustria am 26.07.2004 nahm die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zum Gutachten des Amtssachverständigen Stellung. Dieses Schreiben wurde den anderen Antragstellern mit Schreiben vom 02.08.2004 übermittelt.

Die mündliche Verhandlung über die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität fand am 17.08.2004, von 10.00 Uhr bis 14.45 Uhr, in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH statt. Zu dieser Verhandlung wurden die Parteien ordnungsgemäß geladen und waren auch vertreten. In der Verhandlung wurde an die Parteien eine Liste mit den Programmschemata der im gegenständlichen Gebiet empfangbaren Programme, die am 15.07.2004 bei der KommAustria eingelangte ergänzende Stellungnahme der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur sowie die genannten Unterstützungserklärungen verteilt sowie die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vorgelesen. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (vormals Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH) legte einen aktuellen Firmenbuchauszug, einen Businessplan und eine Rechnung der Kitzbüheler Lokalradio betreffend die Kosten der Erstellung des technischen Konzeptes vor und verteilte Kopien an die anderen Antragsteller.

Ausfertigungen der Übertragung des Tonbandprotokolls wurden den Parteien mit Schreiben vom 24.08.2004 übermittelt.

In seiner Sitzung vom 10.09.2004 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der Zuordnung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz" ab.

Mit bei der KommAustria am 10.09.2004 eingelangtem Schreiben erstattet die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, mit am 08.09.2004 eingelangtem Schreiben die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur und mit

am 10.09.2004 eingelangtem Schreiben die Radio Service und Beteiligung GmbH eine ergänzende Stellungnahme. Diese Stellungnahmen wurden gemeinsam mit einem Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Rundfunkbeirates vom 10.09.2004 den Antragstellern mit Schreiben vom 15.09.2004 übermittelt.

Mit bei der KommAustria am 27.09.2004 eingelangtem Schreiben erstattet die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG eine ergänzende Stellungnahme. Diese wurde mit Schreiben vom 27.09.2004 den anderen Antragstellern übermittelt.

Mit am 25.10.2004 eingelangtem Schreiben erstattet die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH eine ergänzende Stellungnahme. Mit am 09.11.2004 eingelangtem Schreiben übermittelt die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH eine aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen Parteien beantragt. Alle Parteien haben die ausgeschriebene Übertragungskapazität am Standort Rauchkofel beantragt. Die technischen Konzepte aller Antragsteller sind technisch realisierbar und beinhalten eine technische Reichweite von ca. 35.000 Personen.

Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Hörfunkprogramme mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö1

Zielgruppe: kulturinteressierte Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre und der Gegenwart

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Actual Music abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, ...

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Regional-Radio Tirol

Zielgruppe: Tiroler 35+

Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Regional-Radio Kärnten

Zielgruppe: Kärntner 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Kärnten-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

Antenne Tirol nunmehr Life Radio (Tirol) (RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH nunmehr Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH)

Sendet ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Verhältnis Musik zu Wort beträgt 65-75% zu 35-25%. Die Musik ist ein auf den Tiroler Raum abgestimmtes und erstelltes Musikformat (Schwerpunkt die österreichische Musikszene). Es besteht ein eigenes Musikarchiv (derzeit ca. 15.000 Titel). Außerdem werden Nachrichten aus der Region Tirol und den angrenzenden Gebieten, ein detaillierter Verkehrsdienst für Tirol und angrenzende Gebiete, sowie Servicedienste (Regionalwetter, Schneeberichte usw.), Kulturberichterstattung aus allen Ländern, Regionalsport, daneben aber auch internationale Nachrichten sowie internationale Sportmeldungen gesendet.

Radio Osttirol (Radio Osttirol GmbH)

Sendet ein 24-Stunden-Vollprogramm. Im Wege der Durchführung zweier Umfragen (Hörerbefragung, Werbekundenbefragung) wurden ein Programmkonzept sowie ein Programmschema erstellt. Als Zielgruppen sind alle Altersgruppen vorgesehen. Das Musikformat soll danach ausgerichtet werden: Deutsche Schlager, volkstümliche Musik und Volksmusik; Popmusik, Kidsmusic (Techno, Dancefloor usw.) werden gesendet. Man will ein Radio für alle Osttiroler produzieren. Programmschwerpunkte sind Lokalberichterstattung, Plattform für Vereine und Institutionen und die Schaffung einer "Osttirolidentität". Das Programm wird in zwei große Teile geteilt, in ein Tagesprogramm von 6:00 bis 21:00 und in ein Nachtprogramm von 21:00 bis 6:00. Das Tagesprogramm wird in drei Flächen unterteilt: in eine Pop-Leisten; Schlager-Leiste; Kidsradio (Techno, Dancefloor). Das Nachtprogramm wird automatisiert gefahren, es ist werbefrei und beinhaltet keine Informationen und Nachrichten. Dienstleistungen an Dritte werden nur in sehr beschränktem Maß vergeben. In erster Linie ist an den Zukauf nichtbezirksbezogener Nachrichten, von Wetterprognosen sowie von Werbespots gedacht.

106FM (Grizzly Radio & TV GmbH)

Sendet ein 24 Stunden Vollprogramm, mit Übernahme einzelner Programme, von denen Regionalradios (Tirol, Kärnten), allerdings in einer maximalen Dauer von täglich drei Stunden. Das Programm umfaßt ein Service-Programm für deutschsprachige Urlauber, Mittagmagazin, zweimal wöchentlich ein speziell für Bergfreunde, Bergsteiger und Alpin-

Wintersportler ausgerichtetes Bergsteigerprogramm, Wunschprogramme, spezielle Musikprogramme, Filmbesprechungen und Filmkritiken, Verkehrsservice-Informationen usw. Das Verhältnis Musik/Wort wird sich zwischen 35 zu 65 bis zu 100% Musik (Nachtprogramm) bewegen.

Auszug aus der Homepage (www.106fm.at): 106fm - der sound für osttirol – ist Slogan und Programm zugleich. Im Vordergrund steht die Musik: Pop, aktuelle Hits und Alternative für junge & junggebliebene HörerInnen, rund um die Uhr.

Zu den einzelnen Antragstellern:

Antenne Salzburg GmbH

Der Antrag der Antenne Salzburg GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Antenne Salzburg GmbH ist eine zu FN 53630v beim Landesgerichts Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg. Das Stammkapital beträgt 36 000,- Euro und ist zur Gänze einbezahlt. Der Gesellschaftsvertrag sieht in seiner Fassung von 15.04.2004 im Punkt V vor, dass die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Gesellschaft (Generalversammlungsbeschluss) bedarf. Geschäftsführerin ist seit April 2004 Sylvia Buchhammer. Alleingesellschafterin ist die Radio Service und Beteiligung GmbH, die im gegenständlichen Verfahren ebenfalls einen Antrag gestellt hat. Zur Zulassung, den Eigentumsverhältnissen und den Beteiligungen der Alleingesellschafterin kann daher auf die betreffenden Ausführungen im Abschnitt zur Radio Service und Beteiligung GmbH verwiesen werden.

Die Antenne Salzburg GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ bis zum 31.08.2005 (Bescheid der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95), die ihr unter ihrer früheren Firma „Radio Melody Ges.m.b.H.“ erteilt wurde.

In programmlicher Hinsicht ist geplant, das Salzburger „Antenne-Format“ auf das Verbreitungsgebiet Lienz zu adaptieren, und somit ein 24-Stunden-Musikprogramm im Adult-Contemporary-Format (AC) für eine Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen zu gestalten. Anders als das Programm der Life Radio (Tirol) (vormals Antenne Tirol) der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (vormals RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH) soll das Programm ein solches von lokaler – und nicht bundeslandweiter – Prägung sein. Das Verhältnis von Musik- und Wortanteil soll bei 80:20 liegen, neben regelmäßigen lokalen Beiträgen der freien Mitarbeiter aus der Region sollen um 6:30, 7:30, 12:30, 16.30 und 17:30 jeweils ca. 2 bis 3-minütige Regionalnachrichten mit Journalcharakter ausgestrahlt werden. Weiters sind laufend 30-sekündige Regionalnachrichten-Ticker geplant. Darüber hinaus sollen überregionale Nachrichten zur vollen Stunde gesendet werden, die – etwa von der rca radio content austria GmbH – zugekauft werden, dazu kommen lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten.

Was die Musikfarbe betrifft, setzt die Antenne Salzburg GmbH auf eine Mischung von aktuellen Titeln aus dem angloamerikanischen Sprachraum, aktuelle anderssprachige, insbesondere italienische und französische Lieder, internationale Superhits der 60er, 70er, 80er und 90er Jahre sowie regelmäßige Präsenz von Vertreter der österreichischen Musikszene der letzten 30 Jahre. Dies soll neben reinen Musikstrecken auch in der Form von Hitparaden, HörerInnen-Wunschprogramm aus der Playlist etc. durchgeführt werden. Es ist geplant, auf Programmbestandteile des Programms der Antenne Salzburg im Versorgungsgebiet Salzburg zurückzugreifen, insbesondere auf die Sendung „Late Night

Love“. Dabei soll jedoch auch ein regionaler Bezug zum Versorgungsgebiet Lienz hergestellt werden.

In organisatorischer Hinsicht ist geplant, Synergien mit der Hörfunkveranstaltung in Salzburg insbesondere im Backoffice- und Verwaltungsbereich zu nutzen. Dabei ist etwa an die Bereiche Programm-Controlling, Musik-Knowhow, Erstellen der Playlist, Training der On Air-Mitarbeiter, Musik-Research, Produktion, Disposition und allgemeine Administration gedacht. Es ist geplant, die vorhandene technische Infrastruktur in Salzburg zu nutzen, sodass es mit einer lokalen Redaktionsmannschaft im Versorgungsgebiet „Lienz“ möglich ist, einen dauernden Sendebetrieb durchzuführen. Außerdem soll in Lienz ein Studio errichtet werden, in welchem die für das Versorgungsgebiet verantwortlichen Programmmitarbeiter (zwei redaktionelle Mitarbeiter und weitere freie Mitarbeiter) tätig sein sollen. Auch die Moderation soll im Wesentlichen dort gestaltet werden (Ausnahme zwischen 10 Uhr und 14 Uhr/15 Uhr: Gestaltung für Lienz in Salzburg und Zulieferung des Programms).

Einnahmen sollen durch den Verkauf von Werbezeiten erzielt werden. Werbezeiten sollen auf lokaler Ebene von einer lokalen Verkaufagentur, überregional und bundesweit über die RMS verkauft werden. Die Planrechnung geht von einem operativen Gewinn ab dem dritten vollen Geschäftsjahr aus. Auf Grund der Einbindung und den Rückhalt in der Unternehmensgruppe soll sichergestellt sein, dass anfängliche Anfangsverluste finanziert werden können und ein dauerhafter Sendebetrieb sichergestellt ist.

Das durch die Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ versorgbare Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Antenne Salzburg GmbH „SALZBURG“ getrennt. Überschneidungen und Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen bestehen keine. Punktuell bestehen „Berührungen“.

Radio Service und Beteiligung GmbH

Der Antrag der Radio Service und Beteiligung GmbH richtet sich auf die Zuordnung der Übertragungskapazität "LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz" zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist eine zu FN 179624 d beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Alleingesellschafterin der Radio Service und Beteiligung GmbH ist die Fritz Fellner Privatstiftung. Die Stifter der Fritz Fellner Privatstiftung sind Herr Univ.-Prof. Fritz Fellner zu 93,4%, Herr Wolfgang Fellner zu 3,3% und Herr Mag. Helmuth Fellner ebenfalls zu 3,3 %; die Stifter sind dem Antrag der Radio Service und Beteiligung GmbH nach nicht mit einem Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G verbunden. Geschäftsführer der Gesellschaft sind Herr Mag. Franz Malojer, geb. 24.01.1947, und Herr Peter Don, geb. 18.05.1951.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99.

Gemäß dem Zulassungsbescheid (in der Fassung des Bescheids der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99) verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein 24-Stunden Vollprogramm, das auf die Kernhörerschicht der 14 bis 49-Jährigen abzielt. Der Programmaufbau erfolgt basierend auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den

Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition. Der Programmname lautet Radio Arabella Unterland.

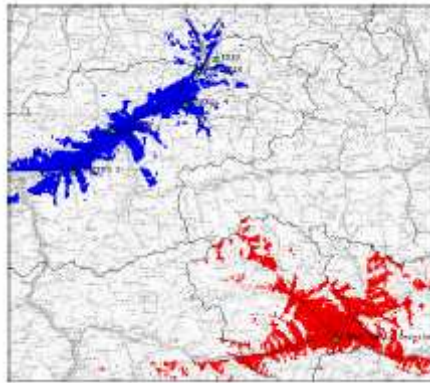
In der Region Linz lebende freie Mitarbeiter sollen gemeinsam mit einer in der Region angesiedelten Redaktion Beiträge – insbesondere Serviceanteile (Wetter, Verkehr, Veranstaltungen) – gestalten.

Mit Bescheid vom 25.10.2001, KOA 1.535/01-6, stellte die KommAustria fest, dass die Projekt Medien GmbH – welche zwischenzeitig als übertragende Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH als übernehmender Gesellschaft verschmolzen wurde, wobei letztere nunmehr wiederum ihre Firma auf „Radio Service und Beteiligung GmbH“ geändert hat – als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ im Zeitraum vom 08.08.2001 bis 27.09.2001 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass sie das Hörfunkprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60% der täglichen Sendezeit, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit, übernommen hat.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH ist Alleingesellschafterin der Antenne Salzburg GmbH, FN 53630 v beim Landesgericht Salzburg. Die Antenne Salzburg GmbH veranstaltet ein Hörfunkprogramm im Adult Contemporary Format in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Salzburg“.

Aufgrund der Verschmelzung der Concept Medien GmbH als übertragender Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH, nunmehr Radio Service und Beteiligung GmbH, als übernehmender Gesellschaft, hält nun die Antragstellerin die früheren Geschäftsanteile der Concept Medien GmbH an der Life Radio GmbH, FN 214203 f beim Landesgericht Linz, in der Höhe von je 5%. Die Life Radio GmbH ist Komplementärin und Arbeitsgesellschafterin der Life Radio GmbH & Co KG, FN 214198 y beim Landesgericht Linz. Die Radio Service und Beteiligung GmbH hält als Kommanditistin eine Vermögenseinlage an der Life Radio GmbH & Co KG in der Höhe von 5% der gesamten Vermögenseinlagen aller Kommanditisten. Die Life Radio GmbH & Co KG sendet in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.140/21-RRB/97, zugewiesenen Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ ein Hörfunkprogramm mit dem Namen „LIFE Radio“ im Adult Contemporary Format.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ergibt mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Service und Beteiligung GmbH „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Sender WÖRGL, JENBACH KUFSTEIN, WATTENS) kein zusammenhängendes Versorgungsgebiet. Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Service und Beteiligung GmbH würde demnach kein zusammenhängendes Gebiet entstehen, in dem ein durchgehender Empfang des abgestrahlten Programms möglich wäre. Die Gebiete stehen grafisch dargestellt in Folgendem Verhältnis (vgl. auch das Gutachten des Amtssachverständigen vom 09.07.2004, Seite 10):



In der mündlichen Verhandlung am 17.08.2004 trat die Radio Service und Beteiligung GmbH dem Gutachten insofern entgegen, als vor dem Hintergrund des Gutachtensauftrags bereits im Gutachten festgestellt werden sollte, ob es sich um eine Erweiterung des Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G handle. Diese Frage sei eine Rechtsfrage, die daher nicht vom Sachverständigen sondern von der Behörde zu lösen sei. Es werde nicht bestritten, dass Osttirol nicht unmittelbar an das Bundesland Tirol angrenze. Dies habe, wie in der am 10.09.2004 eingelangten ergänzenden Stellungnahme beschrieben wurde, historische Gründe. Es gebe aber unter Verweis auf § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kein Kriterium im Gesetz, dass auf ein „zusammenhängendes Sendegebiet“ abstelle. Eine restriktive Auslegung des Begriffs „Erweiterung“ würde jedenfalls im Falle Tirols der klaren Intention des Gesetzgebers widersprechen.

Das Kriterium der Meinungsvielfalt sei erfüllt, da das Format der Radio Service und Beteiligung GmbH ein noch nicht im Versorgungsgebiet vorhandenes Programmformat abdecke. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit spreche die Größe des Versorgungsgebietes eher für die Erweiterung. Ferner solle in der Struktur der Radio Service und Beteiligung GmbH im Verwaltungsbereich und in der technischen Infrastruktur ein „Overhead“ geschaffen und Synergien genutzt werden, der die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Radios garantiere. Die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen Nordtirol und Osttirol seien vielfältig und historisch gewachsen. Wie insbesondere in der am 10.09.2004 eingelangten ergänzenden Stellungnahme vorgebracht wurde, habe Osttirol und Tirol eine gemeinsame Geschichte und auch eine gemeinsame Verwaltung und Landesgesetzgebung. Das Interesse und Zugehörigkeitsgefühl zum nördlichen Teil des Bundeslandes Tirol sei in Osttirol groß. Die Bezirkshauptstadt Lienz habe auch für Tirol große Bedeutung. Die sozialen und kulturellen Zusammenhänge würden sich aus der Pendlerstatistik ergeben, aus der hervorgehe, dass die Hälfte der Pendler aus Nordtirol nach Osttirol aus dem Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ käme. Durch die Erweiterung der Unterlandfrequenz werde die geografische Trennung durch den Äther überwunden. Schließlich stellte die Radio Service und Beteiligung GmbH für den Fall, dass die erkennende Behörde der Ansicht sei, dass sie ihr Vorbringen nicht ausreichend nachgewiesen habe, den Antrag auf Ergänzung des Ermittlungsverfahrens durch die Aufnahme weiterer Beweise, insbesondere durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens, etwa durch einen Historiker, über die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen Nord- und Osttirol.

Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG

Der Antrag der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG richtet sich auf die Zuordnung der Übertragungskapazität "LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz" zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“.

Die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG ist eine zu FN 239213i beim Landesgericht Klagenfurt eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Klagenfurt. Persönlich haftender

Gesellschafter ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH, Kommanditist ist mit einer Vermögenseinlage in Höhe von EUR 36.336,42 die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG. Geschäftsführer sind Dr. Walter Amon und Dr. Klaus Schweighofer (vormals Mag. Hanno Hornbanger).

Die Gesellschafter der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 239782x beim LG Klagenfurt) sind die Lokalradio Beteiligungs GmbH (FN 237926t beim LG Klagenfurt) als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Styria Medien AG als einzige Kommanditistin, die weiters die einzige Gesellschafterin der Lokalradio Beteiligungs GmbH ist. Die Anteile an der Styria Medien AG (FN 142663z beim LG für ZRS Graz) befinden sich zu 98,33 % im Eigentum der Katholischer Medien Verein Privatstiftung (vormals Katholischer Preßverein Privatstiftung, FN 161261z beim LG für ZRS Graz) und zu 1,67 % im Besitz des Katholischen Medien Vereins (vormals Katholischer Preßverein in der Diözese Graz-Sekau).

Die Styria Medien AG ist an einer Reihe österreichischer Hörfunkveranstalter unmittelbar und mittelbar beteiligt

Die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, 611.212/3-RRB/97.

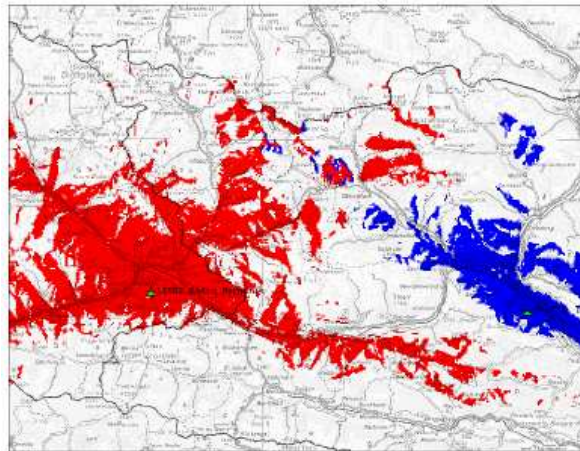
Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ ein 24-Stunden Vollprogramm, das aus 7 Stunden Eigenproduktion, 7 Stunden belieferten moderierten Programmteilen (aktuell von der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG) sowie aus 10 Stunden Laufband besteht. Nachrichten und Servicesendungen enthalten spezielle Informationen für die Vielzahl der touristischen Einrichtungen (karintischer Sommer, Veranstaltungen im Kongreßhaus Villach, Burgruine Finkenstein usw.) im Sendegebiet. Es wird speziell den Minderheiten, insbesondere der slowenischen Volksgruppe, entsprechender Raum für Pflege ihres Kulturgutes geboten. Musikalischen Strömungen des Dreiländerecks Kärnten/Slowenien/Italien wird in ausreichender Weise Rechnung getragen.

Das Programm, das „im – erweiterten – Versorgungsgebiet“ ausgestrahlt werden soll, wird auf den „Großraum Lienz/Spittal“ abgestimmt und eigens produziert werden. Lokale Elemente liegen insbesondere in einer Vielzahl an „O-Tönen“. Der Wortanteil (20%) soll aus täglichen Rubriken, wie Serviceinformationen und Beiträge über politische, wirtschaftliche, kulturelle, sportliche und kirchliche Themen bestehen. Nationale und internationale Nachrichten sollen von „Radio Content Austria“ übernommen werden.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ergibt mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ (Sender SPITTAL DRAU 3) kein zusammenhängendes Versorgungsgebiet. Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG würde demnach kein zusammenhängendes Gebiet entstehen, in dem ein durchgehender Empfang des abgestrahlten Programms möglich wäre. Der Abstand zwischen den Versorgungsgebiet der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG zum durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet beträgt etwa 20 km.

Der ORF verfügt über eine Sendeanlage in Lienz und in Spittal. Das Gebiet, das durch diese beiden Sender nicht versorgt wird, wird durch einen ORF-Sender in Greifenburg versorgt. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat einen Antrag auf eine Übertragungskapazität in Lind im Drautal (in Koordinierung) gestellt, die diese „Lücke“ gleichfalls schließen würde.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet und das Versorgungsgebiet der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ stehen grafisch dargestellt in Folgendem Verhältnis (vgl. auch das Gutachten des Amtssachverständigen vom 09.07.2004, Seite 9):



In der mündlichen Verhandlung am 17.08.2004 brachte die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG demgegenüber vor, dass es sich um einen lückenlosen Zusammenschluss zwischen den - aneinander angrenzenden - Gebieten „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ und dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, handle. Es gebe auch Punkte, die im Gutachten ausgewiesen seien, in denen sich die beiden Gebiete überschneiden würden. Außerdem würde bei einer „optimalen Ausnutzung der Übertragungskapazitäten“ der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG ein lückenloser Anschluss an das Versorgungsgebiet Lienz erreicht werden. Das Gebiet, das zwischen den Sendern „SPITTAL DRAU 3“ und "LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz" liegt und nicht versorgt würde, sei ein eher unbesiedeltes, alpines Gebiet. Dass der ORF dieses Gebiet versorgen würde, liege am Versorgungsauftrag. Entsprechendes sei für Privatradios aus wirtschaftlicher Sicht nicht möglich.

Ferner gebe es einen kulturellen, historischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhang zwischen Oberkärnten und Osttirol bzw. auch zwischen den angrenzenden Bezirken Spittal an der Drau und Osttirol, die auch in der Akzeptanz der Kleinen Zeitung und in Pendlerströmen zum Ausdruck kämen. Auch wirtschaftliche Unternehmen hätten sowohl einen Sitz in Oberkärnten als auch in Osttirol.

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH

Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH richtet sich auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 15.10.2002 liegt vor. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt 500.000,-- EUR und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt 503.622,50 EUR, die von Herrn Michael Meister, dessen Vater Hans Meister, Herrn Klaus Backer und Herrn Christian Graf erbracht wurden. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben bedarf nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschaft, die von der Gesellschafterversammlung einstimmig erteilt wird. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Der dieser Zulassung zugrunde liegende Antrag vom 10.06.1997 ist über weite Strecken gleichlautend mit dem vorliegenden, das Musikprogramm (insbesondere Liste der Stamminterpreten) wurde jedoch leicht in Richtung einer breiteren Basis modifiziert.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ist an der „Verein Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ ist, zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 32 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatradio GmbH in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, zu 10 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Gesellschafter Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis; unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung; durch ein Journalistisches Volontariat; den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1, Nürnberg; als Chefredakteur bei Radio Starlet, Nürnberg; als Chefredakteur Radio 5, Fürth. Gerhard Kappler ist derzeit Programmleiter bei „Hitradio N1“, Nürnberg.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft, er ist darüber hinaus diplomierter Werbebetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmverantwortlichkeit soll von Thomas Gsell übernommen werden. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien, sowie in Promotion und Public

Relations tätig: Nach einem Volontariat beim Medizin-Fachverlag; als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg; als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg; als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg; als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg; als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee; als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg; als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute; als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement; in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Als Verkaufsleiter ist Mag. Wolfgang Winter vorgesehen, der u.a. als Key-Account-Manager Süd zur starlet media AG für den Aufbau des Werbezeitenverkaufs zuständig ist. Als Promotionleiterin ist Fr. Christina Bugl vorgesehen, eine diplomierte Werbekauffrau, die als Pressesprecherin zB bei größeren Pharmafirmen tätig war.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter unterstehen der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams.

Als Programmkonzept ist unter dem Namen „TruckRadio“ ein als Country-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH bewirbt sich mit dem gleichlautenden oder leicht modifizierten Konzept regelmäßig um Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk in nahezu allen ausgeschriebenen Versorgungsgebieten in Österreich und stellt auch Anträge und erhält Bewilligungen betreffend Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunk in Deutschland. In der mündlichen Verhandlung vom 17.08.2004 gibt Herr Meister für die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH an, dass die verfahrensgegenständlich beantragte Zulassung hinsichtlich dem von der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH angestrebten Konzeptes als eine Art Verdichtung angesehen werden könne; angesichts der technischen Reichweite würde es möglich sein, sich auch im Programm und in der Vermarktung lokal zu engagieren.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ sowie AOR (Album- orientierte Rockmusik) aus.

Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant. Es ist die Übernahme von Zulieferungen, beispielsweise der nationalen und internationalen Nachrichten, vorgesehen. Weiters sind über den ganzen Tag verteilt diverse Magazinelemente sowie Serviceleitungen vorgesehen.

Bei der Besetzung der Sendeschienen soll besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat einen 5-Jahres-Finanzplan vorgelegt. Nach diesem Finanzplan soll der operative Break-Even-Point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-

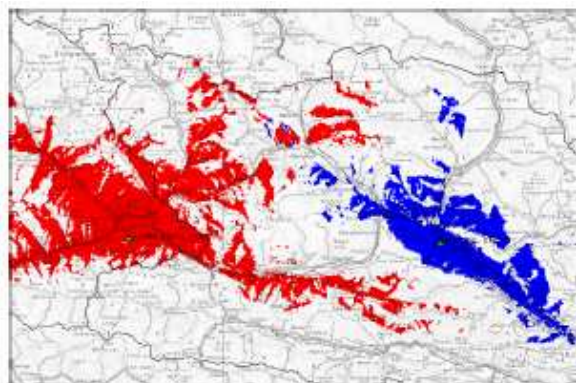
Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf soll durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft gedeckt werden. Der vorgelegte Finanzplan stellt ein Gesamtkonzept für mehrere Übertragungskapazitäten, die jedoch in unabhängigen Verfahren zugeordnet werden (bzw. teilweise abgewiesen wurden), dar. Die angestrebte Zulassung soll aber auch alleine ausgeübt werden können; dabei können Synergien etwa im Werbezeitenverkauf genützt werden.

Die Erlöse sollen aus regionaler und überregionaler Werbung lukriert werden. Die Regionalwerbung soll durch einen eigenen Außendienst akquiriert werden. Die überregionale Werbung soll durch den Verkaufsleiter und durch einen nationalen Vermarkter akquiriert werden.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet ergibt mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH „Spittal an der Drau“ (Sender SPITTAL DRAU 4) kein zusammenhängendes Versorgungsgebiet. Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH würde demnach kein zusammenhängendes Gebiet entstehen, in dem ein durchgehender Empfang des abgestrahlten Programms möglich wäre. Der Abstand zwischen den Versorgungsgebieten der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zum durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet beträgt etwa 20 km.

Der ORF verfügt über eine Sendeanlage in Lienz und in Spittal. Das Gebiet, das durch diese beiden Sender nicht versorgt wird, wird durch einen ORF-Sender in Greifenburg versorgt. Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat einen Antrag auf eine Übertragungskapazität in Lind im Drautal (in Koordinierung) gestellt, die diese „Lücke“ gleichfalls schließen würde.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ stehen grafisch dargestellt in Folgendem Verhältnis (vgl. auch das Gutachten des Amtssachverständigen vom 09.07.2004, Seite 8):



Dem fehlenden Zusammenhang trat die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH in der am 26.07.2004 eingelangten Stellungnahme und in der mündlichen Verhandlung am 17.08.2004 entgegen. Es gebe Punkte, die im Gutachten ausgewiesen seien, in denen sich das bestehende Versorgungsgebiet („Spittal an der Drau“) mit dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet überschneiden würde. Unter Hinweis auf eine Entscheidung der KommAustria (KOA 1.413/03 betreffend St. Michael im Lungau) sei von einem zusammenhängenden Versorgungsgebiet auszugehen, zumal eine lückenlose Versorgung auf Grund topographischer Verhältnisse nicht möglich sei bzw. eine Übertragungskapazität, die eine lückenlose Versorgung gewährleisten würde,

beantragt wurde. Ferner gebe es einen kulturellen, historischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhang zwischen Oberkärnten und Osttirol bzw. auch zwischen den angrenzenden Bezirken Spittal an der Drau und Osttirol, die auch in der Akzeptanz der Kleinen Zeitung und in Pendlerströmen zum Ausdruck kämen.

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (vormals Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH)

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gerichtet.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien mit einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83. Geschäftsführer ist Dr. Ernst Swoboda. Laut Gesellschaftsvertrag bedarf eine Verfügung über Geschäftsanteile eines Gesellschafterbeschlusses.

Alleinige Gesellschafterin der KRONEHIT Radio ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH (FN 98530 y beim HG Wien).

Alleinige Gesellschafterin der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. (FN 210995 m beim HG Wien).

Persönlich haftende Gesellschafterin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 208822t) mit Sitz in Wien; Kommanditisten sind die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltungs KG und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. Die Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., sind - mit je 50% der Anteile – eben diese Kommanditisten.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist alleinige Gesellschafterin der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH, Zulassungsinhaberin für das Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ (Mit Notariatsakt des öffentlichen Notars Dr. Michael Zerdik vom 23.09.2004, GZ 8320/2004, ist diese Gesellschaft als übernehmende Gesellschaft mit der Privatradio Unterkärnten GmbH (FN 190951k beim HG Wien) als übertragender Gesellschaft verschmolzen worden).

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungs GmbH & Co KG (FN 210995m beim HG Wien) ist zu 24,9% an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH (FN 212901 s) beteiligt. Die DIGI Hit Programm Consulting GmbH hält eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms (Hit FM Mostviertel) für das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“. Weiters ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungs GmbH & Co KG zu 19,9% an der Hit FM Privatradio GmbH (FN 167180 d) beteiligt, welche eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms (Hit FM St. Pölten) für das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ hält. Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungs GmbH & Co KG ist außerdem zu 24,9% an der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH (FN 144431 z) beteiligt, welche eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms (Hit FM Waldviertel) für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ hält.

Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004 (rechtskräftig seit 16.12.2004), KOA 1.011/04-01, die Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk in einem durch 28 im Bescheid beschriebene

Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt (Zuvor verfügte die Antragstellerin über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“, erteilt mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.130/22-RRB/9) Das Versorgungsgebiet umfasst die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirkes Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke.

Das seit 17.12.2004 verbreitete Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Das geplante Programm für das Versorgungsgebiet „Lienz“ soll ein eigengestaltetes 24 Stunden-Vollprogramm sein und sich an die Zielgruppe der urbanen 14- bis 49-Jährigen richten, wobei besonderer Focus auf „Powerfrauen“ und „kaufkräftige Shopper“ gelegt wird. Lokale Bezüge werden durch Serviceteile im Programm, wie insbesondere Wetter- und Verkehrshinweise sowie Veranstaltungsinformationen – die auch über aktuelle lokale Entwicklungen informieren können - hergestellt. Außerdem werden neben eigengestalteten bundesweiten sowie internationalen auch regionale Nachrichten gesendet werden. Außerdem soll der Hörer verstärkt zu Wort kommen. Bei großen Events in Lienz werde es die Möglichkeit geben, aus dem überregionalen Programm auszusteigen und zusätzlich verstärkt eigenes Programm zu veranstalten. Darüber hinaus soll das Geschehen in Lienz teilweise auch im überregionalen Programm transportiert werden. Das Musikformat soll aus aktuellen Hits, Recurrents (Hits der letzten sieben Jahre) und Songs aus den 80ern bestehen.

Lokale Verkehr- und Wettereinstiege sind in der Zeit von 5 bis 9 Uhr halbstündlich, in der Zeit von 10 bis 16 Uhr stündlich und der Zeit von 16 bis 19 Uhr halbstündlich in einer Dauer von ca. 90 Sekunden (5 bis 9 Uhr bzw. von 16 bis 19 Uhr) bzw. ca. 70 Sekunden (10 bis 16 Uhr) geplant. Veranstaltungsinformationen sollen fünf bis sechs Mal täglich in einer Dauer von ca. 60 Sekunden gesendet werden.

Hinsichtlich der überregionalen Teile soll, sofern gesetzlich zulässig (§ 17 Abs. 2 PrR-G), eine zeitgleiche Übernahme von Sendungen der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH in Lienz durchgeführt werden. Ansonsten soll ein eigenständiges lokales Programm verbreitet werden. Die Zulassung Lienz soll in eine bundesweite Kette eingebracht werden.

Die Anzahl der für Lienz geplanten Mitarbeiter soll davon abhängen, ob das bundesweite Programm übernommen werden kann. Jedenfalls sollen Mitarbeiter nicht *in* sondern *für* Lienz tätig werden.

Einnahmen sollen aus Werbezeitenverkäufen erzielt werden. Werbezeiten sollen auf lokaler Ebene selbst, überregional und bundesweit jedoch über verschiedene Vermarktungspartner verkauft werden. Eine Kooperation mit der bundesweit tätigen Radiovermarktungsagentur RMS wird angestrebt.

Zwischen dem durch die Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH kommt es aufgrund der topographischen Gegebenheiten zu keinen Überschneidungen.

Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur

Der Antrag der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gerichtet.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist ein Verein mit Sitz in Wien. Organe des Vereins sind Dipl.-Ing. Erich Berger (Obmann), Pater Clemens Reischl (stellvertretender Obmann und Kassier), sowie Alexa Gaspari (Schriftführerin), der Verein besteht neben diesen Organen noch aus sechs weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder sind österreichische oder italienische Staatsbürger.

Die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97. Weiters verfügt die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8).

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.300/04-14, wurde der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Baden 2 93,4 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

Es handelt sich um ein 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten, welches keine Werbung beinhaltet. Derzeit werden täglich etwa acht Stunden Programm von anderen Rundfunkveranstaltern, insbesondere „Radio Stephansdom“ (Wien), „Radio Vatikan“ (Rom), „Radio Horeb“ und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) zugeliefert. Radio Maria sendet einen sehr hohen Wortanteil von 70%, der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 30%. Programmschwerpunkte sind Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktreihen. Als Musikformat ist Instrumentalmusik, Klassik, Sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen sowie Interpretationen aus dem Empfangsgebiet vorgesehen.

Die Mitglieder des Vereins verfügen über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation. Zwei ehemalige Mitarbeiter des ORF und ein ehemaliger Chefredakteur eines christlichen Verlagsdienstes sind Mitglieder des Vereins. Weiters verfügt die Antragstellerin durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung eines Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

In organisatorischer Hinsicht soll das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen und einem Vereinsgeschäftsführer abgewickelt werden. Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen erfolgen, welche vom

Vereinsgeschäftsführer koordiniert werden. Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern, die auch in Lienz tätig werden sollen, sollen an der Programmerstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen.

Neben der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur besteht in teilweiser personeller Identität der Verein Radio Maria Austria. Die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur ist Antragsteller und trägt die Programmverantwortung auch hinsichtlich der bestehenden Versorgungsgebiete.

Als Programmkonzept – das entsprechend für eine Reihe anderer Versorgungsgebiete vorgesehen ist, in dem sich die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur beworben hat - ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil, wobei die Themen sich unter anderem mit Problemen wie Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. auseinandersetzen. Weiters wird es Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten zu einem bestimmten Thema geben. Darüber hinaus sollen die regionalen Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllen. Ein starker Regionalbezug soll unter anderem dadurch hergestellt werden, dass die Gastreferenten insbesondere auch aus den Empfangsgebieten ausgewählt werden.

Radio Maria ist spendenfinanziert. Die Anfangskosten können in der Aufbauphase vom internationalen Dachverband namens „Worldfamily of Radio Maria“ abgegolten werden, der seinen Ursprung in Italien hat. Die Finanzierung durch den Dachverband ist teilweise deswegen notwendig, weil Radio Maria ein anderes Konzept als kommerzielle Radios verfolgt. Es wird auch die Unabhängigkeit von Großspendern und stattdessen Spenden von Hörern angestrebt. Radio Maria wird zu etwa 40% durch Spenden der „Worldfamily of Radio Maria“ finanziert.

Schließlich brachte die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 17.08.2004 vor, dass die Unterstützungsschreiben darauf schließen lassen, dass im durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet lokale Bedürfnisse bestehen, die durch das Programm Radio Maria befriedigt werden könnten.

Zwischen dem durch die Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur „Waidhofen/Ybbs“ kommt es aufgrund der topographischen Gegebenheiten zu keinen Überschneidungen.

Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 180880a eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt 70 000,- Euro ist zur Gänze einbezahlt. Nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung der Generalversammlung. Gesellschafter sind die Medienbeteiligungen Privatstiftung zu rund 98 % sowie Mag. Helmuth Fellner und Wolfgang Fellner zu je rund 1%.

Die Medienbeteiligungen Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 148222z eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, Stifter sind Lieselotte Fellner zu 93,4 %, sowie Mag. Helmuth Fellner und Wolfgang Fellner zu je 3,3 %. Die Stifterin Lieselotte Fellner ist nach § 10 der Stiftungsurkunde (Neufassung vom 25.09.2003) auf Lebenszeit bzw. bis zur Abgabe einer entsprechenden Verzichtserklärung berechtigt, Stiftungsbeitragsmitglieder zu bestellen und abzurufen. Danach kommt dieses Recht der Begünstigtenversammlung zu. Lieselotte Fellner besitzt keine weiteren Verbindungen zu Medienunternehmen.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610a beim HG Wien). Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ bis zum 20.06.2011 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, 611.171/001-BKS/2002).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält weiters 100% der Geschäftsanteile an der Meine Welle Wels Privatrado GesmbH (FN 229893d beim LG Wels). Die Übertragung der Geschäftsanteile an die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. erfolgte mit Notariatsakt vom 28.05.2004 und wurde am 10.06.2004 in das Firmenbuch eingetragen. Die Meine Welle Wels Privatrado GesmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ bis zum 03.07.2013 (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, 611.077/001-BKS/2003).

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hielt zum Zeitpunkt ihres Antrags außerdem 10% der Geschäftsanteile an der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH (FN 38965 b beim LG Innsbruck). Die RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH war Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ – das auch das Gebiet Osttirol umfasst - bis zum 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.170/5-RRB/97). Am 29.12.2004 wurde die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (FN 43710f beim LG Innsbruck) als übernehmende Gesellschaft mit der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH (FN 38965 b) als übertragender Gesellschaft verschmolzen. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. an der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (als Zulassungsinhaberin) besteht nicht mehr.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. hält weitere mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich, die jedoch – soweit es sich dabei um Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung oder um Rundfunkveranstalter handelt – durchgerechnet unter 25% liegen.

Geschäftsführer der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. sind Silvia Haider und Mag. Johanna Papp. Mag. Johanna Papp ist seit mehreren Jahren im Privatradiobereich tätig und seit 2003 Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. und für die strategische Führung des Radiobereichs der Unternehmensgruppe verantwortlich. Seit der Übernahme der Meine Welle Wels PrivatradiogesmbH ist Mag. Papp auch Geschäftsführerin dieser Gesellschaft. Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. kann als Gesellschafterin bereits operativer Privatradioveranstalter (Antenne Wien und – seit kurzem – Meine Welle Wels) auf entsprechende fachliche Erfahrung und Ressourcen zurückgreifen.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. plant die Ausstrahlung eines eigengestalteten 24-Stunden-Musik-Programms im Contemporary Hit Radio-Format (CHR) für die Zielgruppe der 10 bis 29-Jährigen. Eine Übernahme von Nachrichten bzw. von lokalen Nachrichten ist nicht beabsichtigt. Die lokalen Nachrichten, die als „lokaler Ticker“ vor den stündlichen nationalen bzw. internationalen Nachrichten gesendet werden sollen, werden von der Antragsstellerin selbst produziert werden, die überregionalen Nachrichten sollen von einem österreichischen Anbieter gekauft werden. Das geplante Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil soll 85:15 betragen. Als Musiktitel sind internationale Hits geplant, vor allem Titel aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum (etwa 2/3), aktuelle anderssprachige Lieder (italienische, französische, etc.) sowie Neuerscheinungen österreichischer und regionaler Interpreten als Vertreter einer neuen österreichischen Musikkultur. Dies soll neben reinen Musikstrecken auch in der Form von Hitparaden, HörerInnen-Wunschprogrammen aus der Playlist etc. durchgeführt werden. Von 06.00 bis 10.00 Uhr gibt es in der Sendung „Wake up“ zielgruppengerechte News, Infos und Beiträge für Tirol neben aktuellen Hits; zwischen 10.00 und 12.00 Uhr wird im „musikmarathon“ Musik am laufenden Band gebracht; im „Diners Club“ von 12.00 bis 14.00 Uhr gibt es News und Ausbildungsthemen, zwischen 14.00 und 16.00 Uhr gibt es in „School's out“ Szenetalk aus Lienz und Umgebung sowie Pop und Dance-Floor; in der Sendung „Hitfactory“ werden Charts und Themen, wie „Was ist los in Tirol“, in der Nightline 18.00 bis 6.00 Uhr werden Newcomer, Specials und Hits präsentiert, von Freitag bis Sonntag sollen in der „Partyzone“ Serviceleistungen und Veranstaltungsinfos gesendet werden.

Der lokale Bezug (regionale und lokale Ereignisse, Jugend- und Musikveranstaltungen, Informationen, gesellschaftliches Leben) im für das Versorgungsgebiet Lienz geplanten Programm soll vor allem im „lokalen Ticker“, in weiteren lokalen Informationen zur halben Stunde (in den Morgenstunden und zwischen 15.00h und 18.00h) sowie in den Moderationen und gestalteten Beiträgen (einschließlich „Call-ins“ und „O-Töne“), die sich sowohl in Sprache wie Gestaltung an der Jugendzielgruppe (10-29 Jahre) orientieren, liegen.

In finanzieller Hinsicht legt die Antragsstellerin einen Businessplan vor, der für das vierte Geschäftsjahr erstmals ein positives operatives Ergebnis (EBITDA) ausweist. Bei der regionalen bzw. lokalen Vermarktung wird man sich der Tochtergesellschaft New Media Enterprise und eigener lokaler Verkäufer bedienen, für den nationalen Werbezeitenverkauf ist eine Kooperation mit der RMS geplant. Ferner sollen in allen nicht das Programm bzw. den Lokalbezug betreffenden Bereichen Synergien im Infrastruktur- und Backofficebereich mit der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. genutzt werden. Auch die Musikplanung – nicht aber das Erstellen von Playlists - soll von der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. durchgeführt werden.

Es ist die Einrichtung eines eigenen Studios in Lienz mit vier Moderatoren sowie zwei lokalen Redakteuren und einem Pool von jungen freien Mitarbeitern geplant. Man will mit jungen Mitarbeitern arbeiten um eine zielgruppengerechte Aufarbeitung des Programms zu gewährleisten.

Das durch die Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ versorgbare Gebiet ist von den Versorgungsgebieten der gesellschaftsrechtlich verbundenen

Hörfunkveranstaltern (Antenne Wien GmbH) topografisch entkoppelt. Überschneidungen und Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind auszuschließen.

Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 161556h beim Landesgericht Innsbruck Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Reutte und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.336,40. Gesellschafter der Außerferner Medien GmbH sind die Baumann Josef KEG und die Medien-Consulting Ges.m.b.H. mit einer Stammeinlage von je EUR 9.084,10 sowie die IVG-Karl Gstrein Gesellschaft m.b.H. (ursprünglich Hans Jaksch und Karl Gstrein, vgl. Bescheid vom 26.01.2004 gemäß § 7 Abs. 6 PrR-G, KOA 1.536/04-01) mit einer Stammeinlage von EUR 18.168,40. Nach dem Gesellschaftsvertrag bedarf die Verfügung über Geschäftsanteile der Zustimmung der Generalversammlung.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. war bis zum 04.06.2004 persönlich haftende Gesellschafterin der Privatrado-Funkhaus Tirol GmbH & Co. OHG; mit diesem Tag wurde ihr Ausscheiden als Gesellschafterin der Privatrado-Funkhaus Tirol GmbH & Co. OHG ins Firmenbuch eingetragen.

Die IVG-Karl Gstrein GmbH ist eine zu FN 57062 s beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Imst und einem von den Gesellschaftern jeweils zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 504.000,-. Gesellschafter der IVG-Karl Gstrein GmbH sind Karl Gstrein mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-, Hans Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-, Beate Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-, Dieter Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-, Thomas Jaksch mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-, Ruth Gstrein mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-, Alexandra Lorenz mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-, Manfred Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 60.816,-, Mag. Stefan Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 50.064,-, Beatrix Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 50.064,-, Maria Krismer mit einer Stammeinlage von ATS 7.056,- und Andreas Gstrein mit einer Stammeinlage von ATS 42.000,-. Die IVG-Karl Gstrein GmbH hält weiters auch 45% der Geschäftsanteile an der Radio Oberland GmbH und 22,82% an der Lokalradio Innsbruck GmbH.

Die Medien-Consulting GmbH ist eine zu FN 38767 k beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Schönberg im Stubaital und einem von den Gesellschaftern jeweils zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000,-. Gesellschafter der Medien Consulting GmbH sind Mag. Maximilian Wild mit einer Stammeinlage von ATS 120.000,- und Anneliese Koller-Wild mit einer Stammeinlage von ATS 380.000,-. Mag. Maximilian Wild hält Geschäftsanteile im Ausmaß von 5% an der Radio Oberland GmbH.

Die Baumann Josef KEG ist eine zu FN 208290 i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Kommandit-Erwerbsgesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Persönlich haftender Gesellschafter ist Mag. Josef Baumann, geb. 08.02.1960, Kommanditist ist mit einer Vermögenseinlage von EUR 1.000,- Ruth Baumann, geb. 13.08.1965.

Geschäftsführer der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist Karl Gstrein. Karl Gstrein hält eine Beteiligung von 8,33% an der IVG-Karl Gstrein GmbH. Karl Gstrein hat sich auch betreffend Radio Oberland im Radiobereich profilieren können. Zudem besitzt er Erfahrungen im Marketingbereich.

Mit Bescheid der Bundeskommunikationssenats vom 11.09.2003, GZ 611.133/003-BKS/2003, wurde der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. für die Dauer von zehn Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Außerfern/Reutte" erteilt.

Die KommAustria stellte mit Bescheid vom 07.11.2001 im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, fest, dass die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. als Inhaberin einer nicht rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ im Zeitraum vom 20.06.2001 bis 10.09.2001 die Bestimmung des § 17 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie Hörfunkprogramme anderer Hörfunkveranstalter – nämlich der Radio Oberland GmbH bzw. der Stadtradio Innsbruck GmbH - in einem Ausmaß von mehr als 60%, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit übernommen hat. Ferner stellte die KommAustria mit diesem Bescheid gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Außerferner Medien GmbH die Bestimmung des § 22 Abs 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie keine Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen für den 16.07.2001 und den 27.07.2001 hergestellt und diese mindestens 10 Wochen lang aufbewahrt hat.

Mit Schreiben vom 16.09.2004 (KOA 1.536/04-005) teilt die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. mit, ihren Programmnamen geändert zu haben, wobei das Musikformat „in etwa“ gleich geblieben sein soll. In der mündlichen Verhandlung am 17.08.2004 gab Herr Mag. Wild für die Außerferner Medien GmbH an, dass das Format der Außerferner Medien GmbH im Zulassungsgebiet Außerfern sich dahingehend geändert hat, dass der Oldie-Anteil größer und der Schlageranteil geringer geworden ist.

Das geplante Programm sollte nach dem ursprünglichen Antrag zu etwa 50% aus dem Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ übernommen werden. Nach dem Schreiben der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., eingelangt am 25.06.2004, soll auf Grund des Ausscheidens aus der Privatrado-Funkhaus Tirol GmbH & Co. OHG das gesamte Musikprogramm eigens für Lienz erstellt werden. Die stündlichen Nachrichten und die Morgensendung (Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 10 Uhr) sollen von Radio Oberland GmbH (Oberländer WELLE), zugekauft werden.

Das Wortprogramm soll in seinem Schwerpunkt aus - in Lienz produzierter - lokaler Information bestehen. Um 06.30, 07.30, 08.30 und 09.30 Uhr sollen im Wege einer Auseinanderschaltung eigens gestaltete lokale Nachrichten, um 12.15 Uhr in der Dauer von sieben bis zehn Minuten ein Mittagsjournal, um 13.30 und um 14.30 Uhr sowie um 16.30, 17.15 und 18.30 Uhr ein Lokaljournal aus Lienz gesendet werden. Servicemeldungen mit lokalen Nachrichten und Verkehr und Veranstaltungskalender erfolge stündlich zur vollen Stunde und in der Primetime auch zur halben Stunde. Weiters sei vorgesehen, besondere Veranstaltungen auch lokal zu betreuen.

Das Musikprogramm soll eine „breitere Mischung aus AC/CHR mit einem leichten Oldie-Anteil im Backup – Programm“ umfassen. Dies gilt nicht für die Morgensendung, in der das Programm der Radio Oberland GmbH (Oldie- und Schlagerradio) gesendet werden soll. Die Hörerzielgruppe soll insgesamt die Altersgruppe der 20 bis 59-jährigen umfassen. Gleichzeitig soll das geplante Radio auch Ausbildungsradio sein, in dem die Redakteure für das Radio herangebildet werden.

Mit den im Programmbereich vorgesehenen Budgetansätzen soll vor dem Hintergrund des vorgesehenen Automatisierungsgrades des geplanten Studiobetriebes eine 50 prozentige Programmübernahme ebenso möglich sein, wie ein eigens für Lienz produziertes 24 Stunden Programm. Die Anfangsinvestitionen sollen durch das vollständig geleistete Gesellschaftskapital in Höhe von ATS 500.000,- und etwaiger weiterer Gesellschaftedarlehen sichergestellt sein. Seitens der Außerferner Medien GmbH sind drei

bis vier Leute für das Versorgungsgebiet Osttirol bzw. Lienz sowie ein Studio und ein Büro vorgesehen. Diese Mitarbeiter sollen sowohl für die Redaktion als auch für die Moderation zuständig sein. Der Werbezeitenverkauf soll teilweise über die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. und teilweise über die RMS abgewickelt werden.

Zwischen dem durch die Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. "Außerfern/Reutte" kommt es aufgrund der topographischen Gegebenheiten zu keinen Überschneidungen.

Stellungnahmen der Landesregierung

Mit Schreiben vom 19.07.2004, bei der KommAustria eingelangt am selben Tage, führte das Land Tirol zu den Anträgen aus,

„[...] dass aus der Sicht des Landes Tirol keine Veranlassung für eine besondere Präferenz besteht.“

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

In seiner Sitzung vom 10.09.2004 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der Zuordnung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz" ab.

„Der Rundfunkbeirat empfiehlt einstimmig die Zuordnung der Übertragungskapazität Lienz 106,4 MHz an die Antenne Salzburg GmbH zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes.“

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 24.05.2004, 13.00 Uhr. Die Anträge aller Antragsteller langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Die Mängelbehebungen zu den Mängelbehebungsaufträgen vom 11.06.2004 an die Außerferner Medien GmbH und an die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG erfolgten jeweils rechtzeitig, womit auch deren Anträge als rechtzeitig eingebracht gelten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurde den Parteien mit Schreiben vom 15.09.2004 mitgeteilt. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte und - im Fall von Anträgen auf Erweiterung – die zum fernmeldetechnischen Zusammenhang des beantragten Versorgungsgebiets zum bestehenden Versorgungsgebiet getroffenen Feststellungen beruhen auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 09.07.2004 und der gutachterlichen Stellungnahme vom 17.08.2004.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat am 19.03.2004 die Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ unter der GZ KOA 1.193/04-90 gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in der Tiroler Tageszeitung und in der Tiroler Krone sowie auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), www.rtr.at, ausgeschrieben.

Anwendbares Recht

Gemäß § 32 Abs. 3 PrR-G (idF BGBl. I Nr. 169/2004) sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2004 (§ 33 Abs. 4 PrR-G: 01.08.2004) bei der KommAustria aufgrund einer Ausschreibung gemäß § 13 oder einer Veröffentlichung gemäß § 12 Abs. 4 des PrR-G (BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001) anhängige Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach den Bestimmungen des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 (mit Ausnahme des § 7 Abs. 4 vierter Satz) idF BGBl. I Nr. 136/2001 fortzuführen.

Die KommAustria hat die Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ am 19.03.2004 ausgeschrieben. Das Verfahren war zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2004 bei der KommAustria aufgrund einer Ausschreibung gemäß § 13 PrR-G anhängig und daher nach den Bestimmungen des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001 fortzuführen.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria hinsichtlich der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder*

Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. [BGBl. I Nr. 169/2004: entfällt] Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden

Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. *bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH hat ihren Sitz (Fürth/Bayern) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist daher gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichzuhalten. An keiner der Gesellschaften sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 v.H. beteiligt. Alle übrigen Antragsteller haben ihren Sitz im Inland

Die Anteile aller Antragsteller werden vollständig von EWR-Inländern bzw. von einer juristischen Person, die nicht unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland steht, gehalten. Auch der geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter (97%) der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Michael Meister, ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften.

Bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor.

Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Bei keinem der Antragsteller liegen unzulässige Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G vor.

Anträge der Radio Service und Beteiligung GmbH und der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG auf Zuordnung der Übertragungskapazität nach § 10 PrR-G

Die Radio Service und Beteiligung GmbH und Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG haben die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes beantragt. § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G verlangt die Vorlage von Nachweisen über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nur bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung, nicht jedoch bei Verdichtungs- oder Erweiterungsanträgen.

Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die Radio Service und Beteiligung GmbH und Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG den §§ 7 und 9 PrR-G nicht entsprechen würden.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde

mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, *Verwaltungsverfahren* 7. Aufl, Rz. 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen eine Reihe von Antragstellern, die bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

In diesem Zusammenhang sind auch bereits festgestellte Rechtsverletzungen zu würdigen.

Die **Radio Service und Beteiligung GmbH** veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Radio Arabella Unterland“. Die Radio Service und Beteiligung GmbH hat die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist (vgl. auch VwGH am 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Die **Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG** veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Radio Harmonie (Spittal)“. Die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG hat die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist (vgl. auch VwGH am 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Die **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebene Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Im Hinblick darauf, dass eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine dagegen erhobene Beschwerde (bei bestehender aufschiebender Wirkung derselben) aber noch nicht ergangen ist, und die Radio Starlet Programm- und WerbegesmbH derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten.

Die **Antenne Salzburg GmbH** hat die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms glaubhaft gemacht. Die Antenne Salzburg GmbH verfügt über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Salzburg“ bis zum 31.08.2005 (Bescheid der Regionalradiobehörde vom 25.01.1995, GZ 611.150/1-RRB/95), die ihr unter ihrer früheren Firma „Radio Melody Ges.m.b.H.“ erteilt wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist zu beachten, dass die Antragstellerin mit dem beantragten Konzept im Wesentlichen ein solches plant, das bereits im Versorgungsgebiet „Salzburg“ seit einigen Jahren umgesetzt werden kann, wobei zu beachten ist, dass das Versorgungsgebiet „Salzburg“ wesentlich größer ist als das Versorgungsgebiet „Lienz“. Das Konzept ist schlüssig und operiert mit realistischen Annahmen. Darüber hinaus bietet die Gesellschafterstruktur (Fritz Fellner Privatstiftung) auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms. Die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms können somit als gelungen betrachtet werden.

Die **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH** hat die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms glaubhaft gemacht. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH verfügte über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Niederösterreich“ (erteilt mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.130/22-RRB/9) und lieferte auch anderen Hörfunkveranstaltern das Mantelprogramm „KroneHit“. Nunmehr verfügt die Antragstellerin über eine mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004 erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk in einem durch 28 im Bescheid beschriebene Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet. Es ist daher davon auszugehen, dass die Antragstellerin durch ihre Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur über die erforderliche fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms verfügt. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist wie bei der Antenne Salzburg GmbH zu beachten, dass die Antragstellerin mit dem beantragten Konzept im Wesentlichen ein solches plant, das bereits im Versorgungsgebiet „NIEDERÖSTERREICH“ seit einigen Jahren umgesetzt werden kann, wobei zu beachten ist, dass das Versorgungsgebiet

„Niederösterreich“ wesentlich größer war als das Versorgungsgebiet „LIENZ 106,4 MHz“. Das Konzept ist schlüssig und operiert mit realistischen Annahmen. Darüber hinaus bietet die Gesellschafterstruktur auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms. Die Glaubhaftmachung des Vorliegens der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms können somit als gelungen betrachtet werden.

Hinsichtlich der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** zeigt die bisher erfolgte Veranstaltung des Programms Radio Maria einerseits die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen und andererseits, dass eine zwar sparsame, jedoch effiziente Organisation hinter dem Radiobetrieb steht. Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Antragstellerin bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betrieben hat. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist zum Großteil ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist, als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist. Darüber hinaus konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass das Spendenaufkommen für das Hörfunkprogramm von Radio Maria mit Vergrößerung des Versorgungsgebietes wachsen wird. Durch die finanzielle Unterstützung des Dachverbands „World Family of Radio Maria“ scheint eine gewisse finanzielle Grundausstattung jedenfalls auch gesichert zu sein.

Hinsichtlich der **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.** kann betreffend die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die Gesellschaftsstruktur und die Person der Geschäftsführung verwiesen werden. Der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. kommt dabei die Trägerschaft der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie die Erfahrungen von Mag. Johanna Papp zugute. An der Erfüllung der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist gleichfalls nicht zu zweifeln.

Betreffend die **Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.** ist festzuhalten, dass die KommAustria mit Bescheid vom 07.11.2001 im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, festgestellt hat, dass die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. als Inhaberin einer nicht rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ im Zeitraum vom 20.06.2001 bis 10.09.2001 die Bestimmung des § 17 PrR-G dadurch verletzt hat, indem sie Hörfunkprogramme anderer Hörfunkveranstalter – nämlich der Radio Oberland GmbH bzw. der Stadtradio Innsbruck GmbH - in einem Ausmaß von mehr als 60%, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit übernommen hat. Ferner stellte die KommAustria mit diesem Bescheid gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Außerferner Medien GmbH die Bestimmung des § 22 Abs 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie keine Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen für den 16.07.2001 und den 27.07.2001 hergestellt und diese mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt hat. Da die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Außerfern/Reutte" verfügt, kann unter Berücksichtigung des Umstands, dass an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, die Glaubhaftmachung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gelungen gelten.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung in Lienz haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind betreffend die Antenne Salzburg GmbH, die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH, die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. und die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Radio Service und Beteiligung GmbH und Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG haben eine Erweiterung ihres Versorgungsgebietes beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

Auch die Österreichische christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur konnte im Rahmen ihres Antrags glaubhaft machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, und zwar auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH in der mündlichen Verhandlung am 17.08.2004. Trotz dieser Ausführungen, die Gegenteiliges anhand von punktuellen Beispielen aus der Berichterstattung im Programm Radio Maria über Homosexualität oder etwa Abtreibung zeigen sollten, sah sich die KommAustria nicht dazu veranlasst, anzunehmen, dass seitens der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft die Einhaltung der Programmgrundsätze nicht glaubhaft gemacht wurde. Dies schon deswegen nicht, weil die Österreichische christliche Mediengesellschaft schon seit Jahren im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ Hörfunk veranstaltet und weder Verletzungen der Programmgrundsätze rechtskräftig festgestellt wurden noch Verfahren diesbezüglich eingeleitet wurden.

Alle Antragsteller erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Stellungnahme des Landes Tirol

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs. 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme

der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können.

Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 14.06.2004 wurde die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G zur Stellungnahme aufgefordert und die eingelangten Anträge in Kopie zugestellt. Die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung langte mit Schreiben am selben Tag bei der KommAustria ein.

Die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 19.07.2004 erschöpft sich darin festzuhalten, „dass aus der Sicht des Landes Tirol keine Veranlassung für eine besondere Präferenz besteht“.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren

ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Nach § 4 Abs. 1 KOG ist dem Rundfunkbeirat zwar nur vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dies hindert ihn jedoch nicht, im Rahmen seiner Aufgabe der Beratung der KommAustria auch zu Zuteilungen von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung von Versorgungsgebieten oder zur Verbesserung der Versorgung Stellung zu nehmen.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 10.09.2004 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Erteilung der Zulassung an die Antenne Salzburg GmbH.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*
- 4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.*

Gemäß § 10 Abs 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender

Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde hat zu entscheiden, ob die freie Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets verwendet wird. Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Versorgungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen. (vgl. zu dem Ganzen VwGH 17.02.2003, ZI. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilen – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhangs eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung -, ob die Übertragungskapazität überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. (vgl. wiederum zu dem Ganzen VwGH 17.02.2003, ZI. 2003/04/0136).

Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z. 4 leg. cit. heranzuziehen (vgl. auch VwGH 17.02.2003, ZI. 2003/04/0136).

Im gegenständlichen Verfahren liegen der KommAustria sowohl Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als auch Anträge auf Zuordnung zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete vor.

Bisher wurden Versorgungsgebiete mit über 20.000 Einwohnern, als gerade noch ausreichend und wirtschaftlich tragfähig erachtet (zB Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“, BKS 11.09.2003, GZ 611.133/003-BKS/2003). Eine abstrakte Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit anhand der Einwohnerzahl des Gebiets, welches durch die gegenständliche Übertragungskapazität versorgt werden kann, führt nicht zum Ausschluss einer der beiden Möglichkeiten des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, sodass die KommAustria in diesem Fall zu dem Ergebnis kommt, dass die gegenständliche Übertragungskapazität

sowohl zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als auch zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes herangezogen werden kann.

Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist jedoch für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten. Im Hinblick auf die geringe Größe des durch die Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ versorgten Gebietes ist die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes daher nur dann der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen, wenn

- 1) entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann,
- 2) und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme,
- 3) und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. BKS 3.6.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

Die Beantwortung dieser Frage kann allerdings im konkreten Fall dahinstehen. Keiner der Antragsteller auf Erweiterung bestehenden Versorgungsgebiete, dh die Radio Service und Beteiligung GmbH, die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG und die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, verfügen über Versorgungsgebiete, von denen aus eine Erweiterung durch das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet möglich wäre.

Bei einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an die **Radio Service und Beteiligung GmbH** würde kein zusammenhängendes Gebiet entstehen, in dem ein durchgehender Empfang des abgestrahlten Programms möglich wäre.

Nach ständiger Rechtsprechung des BKS geht es bei einer allfälligen Erweiterung nicht darum, allfällige Lücken zwischen den durch die einzelnen Übertragungskapazitäten erreichten Gebieten in Metern und Kilometern zu messen und ab einer bestimmten Größe derartiger (allenfalls durch Tunnel bewirkter) Lücken von einer „Unterbrechung“ auszugehen, die den Zusammenhang der Versorgungsgebiete ausschließt. Vielmehr geht es darum, inwieweit die beiden Versorgungsgebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten aufweisen. Allfällige technische Versorgungslücken können daher am Ergebnis des (zu bejahenden) Zusammenhanges nichts ändern.

In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass zwischen dem der Radio Service und Beteiligung GmbH zugeordneten Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ und dem Gebiet, welches mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann ein derartiger geographischer Abstand liegt, sodass nicht mehr davon gesprochen werden kann, dass es sich bei diesem Gebiet, das zwischen diesen beiden Gebieten liegt, um eine „Versorgungslücke“ handelt. Ein geographisches Naheverhältnis zwischen dem Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ und dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, das eine Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G erlauben würde, liegt somit nicht vor. Weiters sind seitens Regulierungsbehörde auch keine politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zwischen dem Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ und dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt

werden kann, zu erblicken, die für eine Erweiterung des Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ sprechen können.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass die Radio Service und Beteiligung GmbH in ihrem Schriftsatz vom 10.09.2004 versucht hat, politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge zwischen „Nordtirol“ und Osttirol aufzuzeigen, die für eine Erweiterung des ihr zugeordneten Versorgungsgebietes um das Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, sprechen. Dabei übersieht die Radio Service und Beteiligung GmbH jedoch, dass sie nicht über eine Zulassung für das Bundesland „Tirol“ bzw das Gebiet „Nordtirol“ verfügt, sondern „lediglich“ eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ hat. Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge dieses Versorgungsgebiet mit dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, hat die Radio Service und Beteiligung GmbH jedoch nicht aufgezeigt.

Da weder ein ausreichendes geographisches Naheverhältnis noch politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge zwischen dem Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ und dem Gebiet, das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, bestehen, war der Antrag der Radio Service und Beteiligung GmbH gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuweisen.

Auch das bestehende Versorgungsgebiet der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** „Spittal an der Drau“ ergibt mit dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet kein zusammenhängendes Versorgungsgebiet in dem ein durchgehender Empfang des abgestrahlten Programms möglich wäre. Der Abstand zwischen den Versorgungsgebieten der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zum durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet beträgt etwa 20 km. Wie im vorigen gilt, dass für die Zuordnung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ an die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH zur Erweiterung zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH „Spittal an der Drau“ und dem Gebiet „Lienz“ nach der stRsp des BKS ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen müsste. Von einem direkten Zusammenhang bzw. von im Wesentlichen unvermeidbaren bzw. hinzunehmenden Versorgungslücken kann im konkreten Fall jedoch keine Rede sein, zumal – wie die Antragstellerin selbst ausführt – eine Versorgung durch eine Übertragungskapazität bei Lind im Drautal diese „Lücke“ gleichfalls schließen würde und die Antragstellerin eine solche Übertragungskapazität beantragt – aber nicht zugeordnet erhalten - hat. Ein Berührungspunkt, wie ein solcher, der in der Versorgungsgrafik ausgewiesen ist, reicht angesichts des ansonsten bestehenden Abstandes von 20km nicht aus. Der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuweisen.

Auch das bestehende Versorgungsgebiet **Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG** „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ ergibt mit dem durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet kein zusammenhängendes Versorgungsgebiet in dem ein durchgehender Empfang des abgestrahlten Programms möglich wäre. Der Abstand zwischen den Versorgungsgebieten der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG zum durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet beträgt etwa 20 km. Wie im vorigen gilt, dass für die Zuordnung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ an die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG zur Erweiterung zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ und dem Gebiet „Lienz“ nach der stRsp des BKS ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen müsste. Von einem direkten Zusammenhang bzw. von im Wesentlichen unvermeidbaren bzw. hinzunehmenden Versorgungslücken kann im

konkreten Fall jedoch keine Rede sein, zumal eine Versorgung durch eine Übertragungskapazität bei Lind im Drautal diese „Lücke“ gleichfalls schließen würde. Ein Berührungspunkt, wie ein solcher, der in der Versorgungsgrafik ausgewiesen ist, reicht angesichts des ansonsten bestehenden Abstandes von 20km nicht aus. Außerdem sind die Betrachtungen der bestehenden Versorgungsgebiete nicht an der „optimalen Ausnutzung“ der Übertragungskapazitäten sondern am bewilligten Zustand auszurichten und vom Amtssachverständigen Thomas Janiczek im Gutachten vom 09.07.2004 ausgerichtet worden. Der Antrag der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuweisen.

Selbst wenn die Frage des Zusammenhangs anders beurteilt würde, hätten die Antragsteller auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete mit ihren Anträgen keine Aussicht auf Erfolg, führt doch die besondere Situation des Versorgungsgebietes Lienz 106,4 MHz bzw. von Osttirol – die von den Antragstellern teilweise selbst hervorgehoben wurde – dazu, dass eher die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes dem Gesetz entspricht, da dadurch bzw. durch die Schaffung eines eigenen Lienzer oder Osttiroler Programms ein gegenüber der Erweiterung sonstiger Versorgungsgebiete deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den

Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im

Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Teilnahmestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Auswahlentscheidung

Spartenprogramme und Vollprogramme

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Die **Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** legt in Ihrem Antrag dar, dass das Programm „Radio Maria“ ein weites Spektrum von Inhalten abdeckt und somit wesentliche Kriterien für die Einstufung als Vollprogramm erfülle. Dennoch tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern gewidmet. Diese strikte inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms wird darüber hinaus durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen) unterstützt. Das geplante Programm „Radio Maria“ stellt sich somit als ein religiöses Spartenprogramm dar.

Das Programm „TruckRadio“ der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft m.b.H.** soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und sich damit laut Antrag auf ein Marktsegment spezialisieren, das bislang nicht bedient wird. Das auch hier eher enge

Musikformat („ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Freunde der Country- und Westernmusik zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Auch das Programm „TruckRadio“ ist somit als Spartenprogramm zu qualifizieren.

Gegenüber den Vollprogrammen der übrigen Antragsteller könnte den Antragstellern für ein Spartenprogramm im Grunde des § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme vom jeweiligen Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre. Ein solcher besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt allerdings weder alleine aus dem Umstand, dass sich das Programm in seinem Schwerpunkt etwa an „Country“-Freunde und Fernfahrer richtet, noch auch alleine daraus, dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Auch die Unterstützungsschreiben für das Programm Radio Maria lassen nicht auf einen solchen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt schließen. Maßgeblich ist nämlich nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156).

Vor dem Hintergrund dieser Situation im Versorgungsgebiet Lienz kann nicht daher nicht davon gesprochen werden, dass von einem Spartenprogramm einen besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die verbleibenden Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen. Im gegenständlichen Verfahren war daher den beantragten Spartenprogrammen kein Vorzug gegenüber den beantragten verbliebenen Vollprogrammen zu geben.

Aus diesen Gründen waren die Anträge der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur und der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (Eventualantrag auf Erteilung einer Zulassung) als Spartenprogramme ohne besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Betreffend die Unterstützungsschreiben für das Programm Radio Maria ist noch auszuführen, dass § 23 PrR-G im Rahmen der Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunk ein Stellungnahmerecht der jeweiligen Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vorsieht. Weiters ist in § 4 Abs.1 KOG auch ein Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates normiert. Weitere Stellungnahmerechte sind gesetzlich bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der von der Österreichischen Christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur vorgelegten Unterstützungsschreiben anderer Institutionen bzw. Personen ist davon auszugehen, dass diese Unterstützungsschreiben auch nicht aufgrund der Kenntnis aller gestellter Anträge – wie dies hinsichtlich der Stellungnahmen des Rundfunkbeirates bzw. der Landesregierung der Fall ist – ergangen sind, sodass sie schon aus diesem Grunde nicht der Entscheidung der Regulierungsbehörde zugrundegelegt werden konnten. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass diese Unterstützungsschreiben (Stellungnahmen) in Form von vorformulierten Schreiben ergangen sind, sodass ihnen auch kein entsprechender Beweiswert zuerkannt werden kann.

Auswahl unter den übrigen Antragstellern

Im Versorgungsgebiet werden neben den ORF-Hörfunkprogrammen das Programm Life Radio (Tirol) (vormals Antenne Tirol) der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (vormals RRT -

Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH), Radio Osttirol der Radio Osttirol GmbH und 106FM der Grizzly Radio & TV GmbH verbreitet. Damit werden bereits ein bundeslandweites Programm im AC-Format, ein Oldie- bzw. Schlager- und Volksmusikprogramm (auch wenn intendiert sein mag, sämtliche Altersgruppen anzusprechen) und ein Jugendprogramm verbreitet.

Die **Antenne Salzburg GmbH** plant ein lokales bzw. regionales 24-Stunden-Musikprogramm im Adult-Contemporary-Format (AC) für eine Zielgruppe der 14 bis 49-jährigen zu gestalten. Anders als das Programm Life Radio (Tirol) (vormals Antenne Tirol) der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (vormals RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH) soll ein Programm ein solches von lokaler bzw. regionaler – und nicht landesweiter – Prägung sein. Dabei finden lokale Elemente in den regelmäßigen lokalen Beiträgen der freien Mitarbeiter aus der Region um 6:30, 7:30, 12:30, 16.30 und 17:30 jeweils ca. 2 bis 3-minütige Regionalnachrichten mit Journalcharakter Berücksichtigung. Zudem sind laufend 30-sekündige Regionalnachrichten-Ticker geplant. Darüber hinaus sollen überregionale Nachrichten zur vollen Stunde gesendet werden, die – etwa von der rca radio content austria GmbH – zugekauft werden, dazu kommen lokale Wetter- und Verkehrsnachrichten.

Es ist geplant, in Lienz ein Studio zu errichten, in welchem die für das Versorgungsgebiet verantwortlichen Programmmitarbeiter (zwei redaktionelle Mitarbeiter und weitere freie Mitarbeiter) tätig sein sollen. Auch die Moderation soll im Wesentlichen dort gestaltet werden. Beim Lokalbezug zeigt die Erfahrung, dass Beiträge, die vor Ort gestaltet werden einen wesentlich authentischeren Eindruck vermitteln, als solche die in einem Studio – „losgelöst“ vom Geschehen – in einem anderen Bundesland gestaltet werden (vgl. auch BKS 5.6.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002; BKS 25.6.2002, GZ 611.091/002-BKS/2002)

Andererseits bedeutet Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt auch, dass die dauerhafte Veranstaltung des geplanten Programms sichergestellt ist. So ist im Hinblick auf § 6 PrR-G die Einbeziehung von Überlegungen zu den finanziellen Voraussetzungen auch nicht etwa ausgeschlossen. Dieses Ergebnis wird durch § 6 Abs. 1 Z 1 leg.cit. insofern gestützt, da diese Bestimmung davon spricht, dass demjenigen der Vorzug einzuräumen ist „bei dem aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem ...“. Diese Formulierung hindert also grundsätzlich nicht daran, Überlegungen in die Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Prognose über die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung mit einfließen zu lassen. (vgl. in diesem Sinne auch die Erläuterungen zur identen Vorgängerbestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G in der RV 1996 (1521 BlgNR, XX. GP) zu § 19 Abs. 2 RRG: „[...]Die Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen eines Antragstellers ist somit [...] möglich, von der Behörde auf ihre Plausibilität zu überprüfen und in ihre Auswahlentscheidung [...] einzubeziehen.“ (BKS 05.06.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002; weiters BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Ein Versorgungsgebiet mit etwa 35.000 Personen kann nicht etwa automatisch die Sicherstellung der Finanzierbarkeit eines jeden Programms garantieren, sondern ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit in noch stärkerem Ausmaß als bei Versorgungsgebieten mit großer Bevölkerungszahl von den konkreten Konzepten der Antragsteller abhängig. Aus diesem Grunde geht die KommAustria davon aus, dass den finanziellen Voraussetzungen bzw. dem Finanzplan der einzelnen Antragsteller im gegenständlichen Verfahren besondere Bedeutung zukommt.

Die Antenne Salzburg GmbH plant mit dem beantragten Konzept im Wesentlichen ein solches, das bereits im Versorgungsgebiet „Salzburg“ seit einigen Jahren umgesetzt werden kann. Darüber hinaus bietet die Gesellschafterstruktur auch in finanzieller Hinsicht große Gewähr für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms. Zwar ist betreffend § 6 Abs. 1 Z. 1 PrR-G auch auf die Eigentümerstruktur der und die Beteiligung der Eigentümer an anderen Hörfunkveranstaltungen und an den Inhabern von Tageszeitungen Bedacht zu nehmen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass der

Gesetzgeber wechselseitige Beteiligungen von Medieninhabern hintanhaltend wollte und daher nur in einem eingeschränkten Umfang erlaubt hat (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5). Bei Anwendung der Auswahlkriterien des § 6 PrR G ist allerdings zum einen der systematische Zusammenhang mit § 9 und § 17 PrR G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern im Zusammenhang mit dem Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes je nach den Umständen des Einzelfalles hingenommen wird (BKS 14.12.2001, GZ 611.151/001-BKS/2001). Anders als bei den Medienprojekten und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (Liselotte Fellner Privatstiftung hält 98% der Anteile), die unmittelbar an einer Gesellschaft zu 10% beteiligt ist, die eine Zulassung für ein Versorgungsgebiet innehat, das auch das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet umfasst, kommt dem bloßen Umstand der Zugehörigkeit der Antenne Salzburg GmbH zur „Fellner-Gruppe“ (über die Alleingesellschafterin Radio Service und Beteiligung GmbH und deren Alleingesellschafterin Fritz Fellner Privatstiftung) genauso untergeordnete Bedeutung zu, wie das jeweils geringfügige Kapitalengagement von Wolfgang Fellner und Mag. Helmuth Fellner (jeweils Stifter der genannten Privatstiftung und beteiligt an der Medienprojekte und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.).

Der Finanzplan ist schlüssig und operiert angesichts der Größe des Versorgungsgebietes mit realistischen Annahmen. Vor dem Hintergrund der Möglichkeit des Rückgriffs auf bereits vorhandene Ressourcen und – in geringem Ausmaß – Programmelemente sowie von Synergien mit der Zulassung für das Versorgungsgebiet „SALZBURG“ ist die Antragstellerin auch nicht auf das Erzielen von hohen Einnahmen angewiesen. Schließlich kann die Antenne Salzburg GmbH auf große Erfahrung bei der Veranstaltung von Radio und die bereits bestehende personelle Infrastruktur verweisen, die in höchstem Maße die fachliche und organisatorische Kompetenz zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des beantragten Hörfunkprogramms gewährleistet.

Die **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH** plant ein eigengestaltetes 24 Stunden-Vollprogramm mit einer Zielgruppe der urbanen 14- bis 49-Jährigen richten, wobei besonderer Fokus auf „Powerfrauen“ und „kaufkräftige Shopper“ gelegt wird. In Bezug auf die überregionalen Teile soll – sofern rechtlich zulässig – jenes Programm verbreitet werden, welches auch im Rahmen der bundesweiten Zulassung ausgestrahlt wird. Ansonsten soll ein eigenständiges lokales Programm verbreitet werden. Die Zulassung Lienz soll jedenfalls in eine bundesweite Kette eingebracht werden.

Zwar genießt die Antragstellerin gegenüber der Antenne Salzburg GmbH auch leichte Vorteile: So sollen auch eigengestaltete bundesweite Nachrichten gesendet werden. Ferner besteht im Versorgungsgebiet noch kein (Musik-)Programm im Antenneformat. Auch dürfte die dauerhafte Veranstaltung eines Programms in zumindest selben Ausmaß sichergestellt sein.

Jedoch ist nach Ansicht der KommAustria nicht in selbem Maße die Verbreitung eines Programms gewährleistet, das auf die lokalen Bedürfnisse im Versorgungsgebiet „Lienz“ insbesondere auch auf Dauer Bedacht nimmt. So ist ein Studio in Lienz nicht geplant. Noch schwerer wiegt bei der hier vorzunehmenden Prognoseentscheidung (vgl. zuletzt BKS 25.2.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003), dass die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH über eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk verfügt (bzw. zum Ende der Ausschreibungsfrist auch geplant hat, eine bundesweite Zulassung zu beantragen): Dabei muss die Frage nicht entschieden werden, ob es gesetzlich zulässig wäre (§ 17 Abs. 2 PrR-G), eine zeitgleiche Übernahme von Sendungen der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH in Lienz durchzuführen, kann doch – wie geplant – die Zulassung Lienz gemäß § 28d Abs. 4 PrR-G idGF nach zumindest zweijährigem Sendebetrieb in eine bundesweite Kette eingebracht werden, womit ein im Wesentlichen bundesweit einheitliches Programm – sei es auch mit Ausstiegen in untergeordnetem Umfang (§ 28 d Abs. 2 PrR-G idGF) – in Lienz gesendet würde. Nach der gem § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR G anzustellenden Prognoseentscheidung muss der Antenne Salzburg GmbH der

Vorzug gegeben werden, ist doch von der Antenne Salzburg GmbH das vergleichsweise bei weitem stärker lokale bzw. regionale Programm – nämlich vor allem im Hinblick auf die Dauer der Zulassung - geplant.

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH (vormals Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ wurde daher gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.

Die **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.** plant die Ausstrahlung eines eigengestalteten 24-Stunden-Musik-Programms im Contemporary Hit Radio-Format (CHR) für die Zielgruppe der 10 bis 29-Jährigen.

Die Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. unterliegt im Vergleich zur Antenne Salzburg GmbH einerseits auf Grund des Umstands, dass sie zum Zeitpunkt des Endes der Ausschreibungsfrist 10% der Geschäftsanteile an der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH (FN 38965b beim LG Innsbruck) hielt. Die RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH war nämlich Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tirol“ – das auch das Gebiet Osttirol umfasst - bis zum 31.03.2008 (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, 611.170/5-RRB/97). Zwar mag hier entsprechend der von der Antragstellerin geäußerten Ansicht „nur“ eine Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft vorgelegen haben, welche nur eingeschränkte Möglichkeiten bot, auf die Willensbildung dieser Gesellschaft einzuwirken. Mit einer 10%-Beteiligung werden demgemäß keine einer 25%-Beteiligung bzw. beherrschenden Einfluss gleichkommende Möglichkeiten vermittelt.

Jedoch sind solche Beteiligungen nicht außer Acht zu lassen, weil sie gemäß § 9 PrR-G zulässig sind. Auch der VwGH hat ausgesprochen, dass der Gesetzgeber – entsprechend dem Ziel der Sicherung der Meinungsvielfalt – wechselseitige Beteiligungen von Medieninhabern (...) hintanhaltend wollte und daher nur in einem eingeschränkten Umfang erlaubt hat. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass eine Verflechtung der Eigentümerstruktur innerhalb der absoluten Grenzen des § 9 PrR-G bei der Beurteilung des Auswahlkriteriums der insgesamt besseren Gewährleistung für eine größere Meinungsvielfalt außer Betracht zu bleiben hat (VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136-5). Die Gesellschafterstruktur eines Veranstalters ist dabei ein Indiz für die Meinungsvielfalt (BKS 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002), Meinungsvielfalt ergibt sich damit zwar auch, doch nicht in erster Linie aus dem Programm (BKS 01.7.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. gereicht auch nicht zum Vorteil, dass die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (FN 43710f beim LG Innsbruck) als übernehmende Gesellschaft mit der RRT - Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH (FN 38965b) als übertragender Gesellschaft mit 29.12.2004 (Fristende zur Stellung eines Antrags in diesem Verfahren betreffend die Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ war 24.05.2004) verschmolzen wurde und eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. an der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (als Zulassungsinhaberin) nicht besteht.

Nach dem VwGH 15.09.2004, 2002/04/0148, sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. „Im Hinblick auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können.“ Dass die bestehende Beteiligung der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. Einfluss auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben kann, ja sogar hat, wurde gezeigt. Eine derartige Änderung des Antrags kann die KommAustria grundsätzlich nicht berücksichtigen und legt daher den

ursprünglichen Antrag dem Auswahlverfahren zu Grunde (vgl auch *Hauer/Leukauf*, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁶, 271).

Doch auch auf Grund des geplanten Programms der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. – ein lokales bzw. regionales Jugendformat – kann dieser nicht gegenüber der Antenne Salzburg GmbH der Vorzug gegeben werden. Denn ein lokales bzw. regionales Jugendformat wird im durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet durch das Programm 106FM der Grizzly Radio & TV GmbH bereits abgedeckt, während ein lokales bzw. regionales AC-Format noch nicht besteht.

Der Antrag der Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ wurde daher gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.

Die **Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H.** plante nach dem ursprünglichen Antrag das Programm zu etwa 50% aus dem Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ zu übernehmen. Nach dem Schreiben der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., eingelangt am 25.06.2004 (Fristende zur Stellung eines Antrags war 24.05.2004) ist auf Grund des Ausscheidens aus der Privatrado-Funkhaus Tirol GmbH & Co. OHG ein im Wesentlichen eigengestaltetes Programm in einer Mischung aus AC/CHR mit einem leichten Oldie-Anteil geplant. Die stündlichen Nachrichten und die Morgensendung (Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 10 Uhr) sollen von Radio Oberland GmbH (Oberländer WELLE) zugekauft werden.

Nach dem VwGH 15.09.2004, 2002/04/0148, sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG wesentliche Änderungen von Anträgen nicht mehr zu berücksichtigen. „Im Hinblick auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren sind alle Änderungen wesentlich, die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben können.“ Die Änderung des Antrags dahingehend, nicht 50% des Programms aus dem Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ zu übernehmen hätte Einfluss auf die zu treffende Auswahlentscheidung, da ohne eine derartige Übernahme ein Lokalbezug (§ 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G) des Programms wahrscheinlicher erscheint. Im Übrigen besteht nach dem BKS im Ergebnis zwar formell ein Unterschied, allerdings materiell kein Unterschied, wenn ein Veranstalter von einem anderen Veranstalter Programm übernimmt oder ob derselbe Veranstalter die von ihr „eigengestalteten“ Beiträge bei zwei Zulassungen ausstrahlt (BKS 6.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003). Eine derartige Änderung des Antrags kann die KommAustria nicht berücksichtigen und legt daher den ursprünglichen Antrag dem Auswahlverfahren zu Grunde. Dabei unterliegt die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. im Vergleich zur Antenne Salzburg GmbH aus den bereits genannten Gründen insb des im geringeren Ausmaß zu erwartenden Lokalbezugs.

Im übrigen führte selbst der geänderte Antrag nicht dazu, dass der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. der Vorzug zu geben wäre: Denn durch die Übernahme eines Mantelprogramms von der Oberländer WELLE kann die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. nicht im selben Ausmaß auf eigengestaltete Beiträge verweisen (vgl. auch BKS 22.4.2002, GZ 611.037/001-BKS/2002). Eine derartige Übernahme stellt sich nicht als auf bestimmte Programmteile (bspw. Nachrichten) eingeschränkte Zusammenarbeit mit anderen Hörfunkveranstaltern dar, die für sich genommen keine Beeinträchtigung des Beitrags zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu bewirken vermag (da solche Kooperationen auch jenseits des Verkaufs von Werbezeiten branchenüblich sind und vom Gesetz in Kauf genommen werden (vgl. BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001), da es sich in vorliegendem Fall um eine Übernahme einer Sendung in der sog „Prime-Time“ handelt. Ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen gebührt daher in vorliegendem Fall jenem Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 des § 6 Abs. 1 idR

der Vorzug, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt (vgl. zuletzt BKS 6.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003).

Außerdem stellte die KommAustria mit Bescheid vom 07.11.2001 im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, fest, dass die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. als Inhaberin einer nicht rechtskräftigen Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „AUßERFERN/REUTTE“ im Zeitraum vom 20.06.2001 bis 10.09.2001 die Bestimmung des § 17 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie Hörfunkprogramme anderer Hörfunkveranstalter – nämlich der Radio Oberland GmbH bzw. der Stadtradio Innsbruck GmbH - in einem Ausmaß von mehr als 60%, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit übernommen hat. Ferner stellte die KommAustria mit diesem Bescheid gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Außerferner Medien GmbH die Bestimmung des § 22 Abs 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie keine Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen für den 16.07.2001 und den 27.07.2001 hergestellt und diese mindestens 10 Wochen lang aufbewahrt hat. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, konnte daher die Glaubhaftmachung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms nur als gerade noch gelungen gelten. Dies kann (und muss) die KommAustria bei der Auswahlentscheidung als zum Nachteil der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. berücksichtigen (vgl. BKS 25.2.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Der Antrag der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes unter Nutzung der Übertragungskapazität „LIENZ (Rauchkofel) 106,4 MHz“ wurde daher gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 97/2004, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Der Rundfunkbeirat empfahl aufgrund der dargestellten Erörterungen in seiner in der Sitzung am 10.09.2004 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Erteilung der Zulassung an die Antenne Salzburg GmbH. Diese Empfehlung des Rundfunkbeirates steht im Einklang mit der Entscheidung der KommAustria.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, –schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl. dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Die fernmelderechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 3. in Verbindung mit dem als Beilage 1 einen Bestandteil des Spruchs bildenden technischen Anlageblatt beruht auf den im Spruch angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 101/2002, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften

vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 10. Jänner 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

**Beilage 1 zu
KOA 1.193/04-292**

1	Name der Funkstelle	LIENZ																																																																																																																																		
2	Standort	Rauchkofel																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne Salzburg GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Salzburg																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E46 59		46N47 57	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1905																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	30,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	35,1																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>31,1</td> <td>31,4</td> <td>32,8</td> <td>34,6</td> <td>34,8</td> <td>33,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>32,0</td> <td>31,3</td> <td>32,3</td> <td>33,2</td> <td>32,9</td> <td>31,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>29,0</td> <td>25,9</td> <td>23,5</td> <td>21,3</td> <td>14,6</td> <td>14,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,4</td> <td>14,8</td> <td>14,6</td> <td>21,3</td> <td>23,5</td> <td>25,9</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>29,0</td> <td>31,8</td> <td>32,9</td> <td>33,2</td> <td>32,3</td> <td>31,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>32,0</td> <td>33,8</td> <td>34,8</td> <td>34,6</td> <td>32,8</td> <td>31,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	31,1	31,4	32,8	34,6	34,8	33,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	32,0	31,3	32,3	33,2	32,9	31,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	29,0	25,9	23,5	21,3	14,6	14,8	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	17,4	14,8	14,6	21,3	23,5	25,9	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	29,0	31,8	32,9	33,2	32,3	31,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	32,0	33,8	34,8	34,6	32,8	31,4	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	31,1	31,4	32,8	34,6	34,8	33,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	32,0	31,3	32,3	33,2	32,9	31,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	29,0	25,9	23,5	21,3	14,6	14,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	17,4	14,8	14,6	21,3	23,5	25,9																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	29,0	31,8	32,9	33,2	32,3	31,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	32,0	33,8	34,8	34,6	32,8	31,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		A hex	8 hex	40 hex																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	überregional hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			